

Allerhöchlichster Großbritannischer
Königlicher König in Preuss!

Wickede den 12. März 1788.

Dem Katholischen Fürstbischöflichen
an der h. g. zu Praag.

Allerhöchlichste Befehl
des

Verordnet den 26. März 1788. v. J.
Pöthen

des Reformirten Consistorii für
Wickede, wegen der
Simultanei in der
Kirche für Wickede.

Das Reformirte Consistorium für Wickede
hat die Reformation in dieser Kirche
selbst schon im Jahr 1542 durch die
privatliche Einführung der Reformation
in anno 1754 was die Einführung der
Wickede, nach heiliger Schrift und
Zweck Reparation, das ist in dem
Gotteliche in demselben ist zu sehen
auch, dass die Königl. d. d. Lutherisch
Consistorium d. d. h. d. h. d. h. d. h. d. h.
Majestät d. d. h. d. h. d. h. d. h. d. h.
Reformirte Kirche der Simultaneum
wird nicht, welche Briefe sind
wird.
eine sehr Reparation der Einführung der
aber das ist das selbe nach irreparable
auf dem d. d. h. d. h. d. h. d. h. d. h.
wird das selbe in Copia Sublit.
H. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
Cabinetts Ordre de dato
Pöthen.

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including names like 'Wickede' and 'Simultanei'.

317 v. J.

Potsdam am 13. April 1754 ~~Final~~ Simultaneum
perpetuum. In Referat hiesig hochw. v. S. in
Absicht sub Lit. B. in Copia hiesig presentir
allergnädigst. Rescript des Königl. v. S. d. 19. Septemb. 1755. wie
auf des Königl. v. S. d. 10. Decemb. 1755. in
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
auf des Königl. v. S. d. 10. Decemb. 1755. in
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum

1/1 Auf des Königl. v. S. d. 10. Decemb. 1755. in
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum

2/1 Auf des Königl. v. S. d. 10. Decemb. 1755. in
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum

3/1 Auf des Königl. v. S. d. 10. Decemb. 1755. in
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum
Aufsicht des hiesigen Simultaneum

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Wickede den 12. März 1788. Allerunterthänigste
Vorstellung
und Bitte
des Reformirten Constistorii zu
Wickede, wegen des eingeführten
Simultanei in der Reformirten
Kirche zu Wickede

Die Reformirte Kirche zu Wickede gehört den Reformirten daselbst eigenthümlich zu, und diese haben sich seith den Zeiten der Reformation in dem privativen Besitz derselben befunden. In anno 1754 war die Lutherische Kirche zu Wickede gantz baufällig und erforderte eine solche Haupt=Reparation, daß während derselben der Gottesdienst in derselben nicht gehalten werden konnte, dieses veranlaßte das Lutherische Consistorium daselbst, bey des höchst Seligen Königs Majestaet darin anzuhalten, daß Ihnen in der Reformirten Kirche das Simultaneum verstattet werden mögte, welchem Suchen auch Willfahret wurde.

Während der Reparation der Lutherischen Kirche aber fand sich, daß solche gantz irreparable war. Auf näheres Ansuchen des Lutherischen Consistorii wurde demselbigen nach der in Copia Sub Lit. A beyliegenden Cabinets Ordre de dato

Potsdam

Potsdam d. 13. April 1754 hierauf das Simultaneum perpetuum in der Reformirten Kirche bewilligt und in dem ebenfalls Sub Lit. B. in Copia hierby praesentirten allergnädigsten Rescript des Hochpreißlichen Etats Ministerii de dato Berlin d. 5. Septembr. 1755 wurde auch der Hochlöblichen Regierung zu Cleve aufgetragen daß selbige solches perpetuum Simultaneum in Ansehung der Stunden des Gottesdienstes, des Lätens des Küsters und Anfertigung der benöthigten Sitze und Plätze dergestalt durch zwey Commissarios von beyden Confessionen regulieren sollte, daß kein Theil zu Klagen gegründete Ursache habe.

Die Hochlöbliche Regierung trug hierauf diese Commission dem Land-Richter v. Deutecom und Giesler auf, diese beide Commissarii haben auch hierauf dieses Simultaneum perpetuum nach der in Copia Sub Lit. C beyliegenden Resolution de 24. Mertz 1756 dergestalt reguliret.

1. Daß denen Evangelisch Lutherischen freigegeben auf ihre eigenen Kosten
 - a) Den Raum an beiden Seiten der Orgel mit Brettern zu belegen und zu Sitzen zu aptiren, jedoch dergestalt daß der Raum so weit der mittelste Bogen gehet zur Orgel bleiben solle.
 - b) Daß derselben freistehen sollte, aus einer Bank unten in der Kirche, welche neben einer Bank so bis dahin von des Predigers Familie gebraucht worden, zwey Bänke zu machen, und vor die Reihe Bänke nach Süden hin noch eine vorzusetzen.
2. Daß die Reformirten den Vormittag als Gottesdienst von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags des Sommers von 1 bis 3, des Winters aber bis halb drey Uhr die Lutheraner aber solchen die übrige Zeit exerciren solten.

3. Daß den Lutheranern freistehen solle, sich der Glocken und des Orgels zu bedienen, sie sich dazu einen eigenen Schlüssel machen lassen, auch durch ihren Küster zu ihrem Gottes Dienste einläuten lassen könnten, daß aber alles andere extraordinäre Läuten an Sonn- Fest oder Werktagen des Morgens und Mittags so wohl als wenn Lutherische Leichen begraben werden, von dem Reformirten Küster wahrgenommen und die Leichen Gebühren den Reformirten bezahlt werden müßten.

Dieses Commissions Regulativ ist auch nach der in Copia Sub Lit. D. hierbey liegenden Resolution de 14. May 1756. von Hochlöblicher Regierung approbirt und confirmiret, auf beyden Theilen bey wilkührlicher Strafe befohlen worden, sich darauf in allen und jeden Puncten auf das genaueste zu achten.

Eur. Königl. Majestaet werden demnach hieraus allernädigst zu beurtheilen geruhen, daß so wohl die Behauptung des Landgerichts zu Unna in dem Bericht de 17. Novemb. 1786. als die Angabe des Renthmeisters des Hauses Massen in der Anzeige de 25. Septemb. 1786. so wie auch des H. Predigers Moll in der Anzeige de 16. Octob. 1786.

Daß den Lutheranern der Gottesdienst in unserer Kirche zwar plenarie zugestanden worden, jedoch die erforderliche Einrichtung für dieselbe besonders in Ansehung der Kirchen-Sitze und Bänke unterblieben sey.

Offenbahr contra Acta und gegen die Wahrheit sey, und daß man uns also so lange die Reformirte Religion noch toleriret und nicht gänzlich unterdrückt werden soll, nicht zwingen könne den Lutheranern ein mehreres als in diesem Regulativ festgesetzt, zuzugestehen, und mehrere Abänderungen in unserer Kirche zu gestatten,
und

und uns solchergestalt am Ende, wie sie sich schon rühmen gantz aus derselben vertreiben zu laßen. Wann die Kirche beyderseitigen Religions Verwandten Eigenthümlich zustünde, so brauchten wir dergleichen Veränderungen wie man Gegenseits intendiret nicht zuzugeben, in re Communi enim melior est Conditio prohibentis. Wir können uns also in dem vorliegen= den Fall um so mehr dagegen setzen, da wir einzig und alleine Eigenthümer der Kirche sind.

Daß für die Lutheraner nicht Sitze und Bänke genug sich in der Kirche befinden, solches ist unsere Schuld nicht. Wir haben ihnen nie verwehret, die in dem angezogenen Regulativ §1 benannten Bänke neben der Orgel und unten in der Kirche anfertigen zu laßen, aber weitere und mehrere Veränderungen sind wir auch nach den Rechten zu leiden und zuzugeben nicht verbunden.

Die Anzahl der Reformirten hieselbst ist auch nicht so geringe, als in dem Bericht des Landgerichts zu Unna behauptet worden, als gehören zu unserer Kirche nicht drey sondern noch acht complete Reformirte Haushaltungen und inclusive derselben bestehet die Zahl der Communicanten, wenn die aus den Vermischten Haushaltungen dazu gerechnet werden, noch über 60 Communicanten.

Die Absicht des Lutherischen Consistorii bey der jetzo ausgebrachten Commission gehet auch nicht blos auf die Vermehrung der Stühle und Bänke, denn wenn Sie daran einen Mangel gehabt hätten, so würden sie an denen Ihnen im Regulativ angewiesenen Orthen, dergleichen schon längst verfertiget haben, sondern ihre Absicht gehet, wie sich selbst verschiedene ihrer Gemeinde-

Glieder

Glieder wohl geäußert haben hauptsächlich dahin die Reformirten successive aus ihrer eigenen Kirche zu vertreiben und solche gantz an sich zu reißen, die Praetension des Renthmeisters des Hauses Massen bewähret dieses allein schon, das Haus Massen gehört nicht einmahl hiehin, sondern ist bey der Unnaischen Kirche

eingepfarret, und kann also aus keinem Grunde ein Begräbnis viel weniger ein Erbbegräbnis in der Reformirten Kirche praetendiren, die darin befindlichen Begräbnisse gehören einzig und allein der Kirche zu, und diese hat einzig und allein das Recht darüber zu disponiren. In dem angezogenen Regulativ ist den Lutheranern dieserhalb auch nichts bewilliget worden, es ist auch allemahl ein seltsamer Schluß das Haus Massen als angeblicher Fundator der Lutherischen Kirche zu Wickede, hat diese Kirche gänzlich verfallen lassen und dadurch seine Erbbegräbnis in derselben eingebüßet, folglich können sie forthan Erbbegräbnis in der Reformirten Kirche wieder praetendiren. Man braucht hier keine Logic zu Hülfe zu nehmen, sondern nur halben Menschen-verstand zu haben, um das absurde dieses Schlußes einzusehen. Es ist zwar an dem, daß einmahl zwei Leichen vom Hause Massen in unserer Kirche begraben worden, allein der damahlige Rentmeister dieses Hauses Nahmens Grambusch kann attestiren daß solches nicht anders als precario und gegen Bezahlung geschehen, und der jetzige Receptor des Hauses Massen kann auch eydlich nicht läugnen, daß er für die Begräbnis seines Kindes, so vom Hause Massen in

in unserer Kirche begraben worden, 2 rthler bezahlt habe. Eur. Königl. Majestaet werden hieraus Allergnädigst zu beurtheilen geruhen, daß wir gegen die auf das Landgericht zu Unna ausgebrachte Commission, wegen näherer Ausmittlung und Anweisung der anzulegenden Kirchensitze allerunterthänigst protestiren und Bitten müßen, daß Allerhöchst dieselbe Allergnädigst geruhen wollen, es in Allem bey dem confirmirten Regulativ de 24. Mertz 1756. zu belassen, auch dieserhalb dem Landgericht zu Unna die nöthige nähere Anweisung zu geben.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Eur. Königlichen Majestaet

Allerunterthänigste Treuehorsamste Knechte

Reformirtes Consistorium zu Wickede

D. E. Neuhaus. Prediger.

Johann Henrich Refäuter Kirchmeister Dickmann
genand

Dank für die Transkription durch Frau Steffen und Frau Bastert